



VEREIN ORTSMUSEUM BINNINGEN

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verein Ortsmuseum Binningen" besteht mit Sitz in Binningen ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein führt im Auftrag der Gemeinde Binningen das Ortsmuseum Binningen. Grundlage bildet die mit dem Gemeinderat Binningen jeweils für 1 Kalenderjahr abgeschlossene Leistungsvereinbarung (LV).

Dies beinhaltet insbesondere die sorgfältige Pflege und Verwaltung des anvertrauten Museumguts, die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen für das Publikum, die Durchführung von Museumsführungen sowie den Betrieb des Museumkellers als Restaurationsbetrieb.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Art. 4 Beitrittserklärung

Der Beitritt zum Verein erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 5 Form der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Aktiv-Mitglieder
- b) Passiv-Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Von den Aktiv-Mitgliedern wird eine aktive Mitarbeit erwartet.

Passiv-Mitglieder sind Freunde des Ortsmuseums und unterstützen den Verein materiell und ideell.

Wer sich um den Verein bzw. das Ortsmuseum durch ausserordentliche Leistungen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) dem Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich zu geben und kann jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jeweils aufs Jahresende erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn:

- a) der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird
- b) wenn das Mitglied in schwerer Weise seine Pflichten verletzt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III. Organe

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen:

- a) Auf Beschluss des Vorstands
- b) wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und begründet beim Präsidium verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angaben der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind mit Begründung mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen.

Art. 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Beschlussfassung und Abänderungen der Statuten
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- e) Wahl der Kontrollstelle

- f) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- g) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- h) Auflösung des Vereins mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder und Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens in diesem Zeitpunkt.

Art. 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 12 Leitung und Protokollführung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern und wird jeweils auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten in dieser Funktion ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf eine Sitzungsentschädigung sowie den Ersatz der effektiven Auslagen (Spesen, Druck- und Schreibmaterial, Telefon, ausserordentliche Fahr- und Transportkosten, Delegationen und dergleichen).

Der Vorstand konstituiert sich -mit Ausnahme des Präsidiums - selbst.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die ihm gemäss Statuten, der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde und von der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium (Stichentscheid). Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Der Vorstand regelt in einem Erlass seine Organisation, Arbeitsweise und Ressortbildung sowie Zuständigkeiten und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dieses vom Protokollführer und dem Präsidium zu unterzeichnen.

Art. 14 Der Präsident/die Präsidentin

Dem Präsidium sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Führt den Verein und vertritt ihn nach innen und aussen.
- b) Überwacht und koordiniert die gesamte Vereinstätigkeit.
- c) Überwacht den Vollzug der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlungen.
- d) Sorgt für eine angemessene und bedürfnisorientierte Information der Mitglieder.
- e) Lädt mit Traktandenliste den Vorstand mindestens 10 Tage vorher zu den Vorstandssitzungen ein.
- f) Lädt mit Traktandenliste die Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage vorher zu den Mitgliederversammlungen ein.
- g) Führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und den Mitgliederversammlungen.

- h) Stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit (Stichentscheid).
- i) Erstellt jährlich z. H. der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

Die Unterschriftenregelung wird in einem Vorstandserlass geregelt.

Art. 15 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren 2 Mitglieder und ein Ersatzmitglied gewählt.

Sie sind wieder wählbar,

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

IV. Finanzielles

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17 Vereinsvermögen, Mitgliederbeiträge

Das Vereinsvermögen wird gebildet mit:

- a) Mitgliederbeiträge.
- b) Einnahmen aus der Vereinstätigkeit.
- c) Zuwendungen finanzieller und anderer Art.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fallen sämtliche vorhandenen Vereinsaktiven der Einwohnergemeinde Binningen zu.

Art. 20 Genehmigung

Die Revision der vorliegenden Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2016 beschlossen und ersetzen die Statuten vom 20. Oktober 2005.

Binningen, den 14. März 2016

Bruno Gehrig, Präsident

Urs B. Mäglin, Aktuar